



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 14.11.2017

2017/254
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2017	
Rat der Stadt	30.11.2017	

Betreff

Haushaltsplanung für die Jahre 2018 ff.
hier: Abstimmung der Förderprogramme aus den Kommunalinvestitionsförderungsge-
setzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm
"Gute Schule 2020" des Landes

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Arbeitslisten zu den Förderprogrammen aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (KInvFöG I und KInvFöG II) und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ des Landes sowie die nachstehende Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis und beschließt die Anlagen 1 bis 3 als jeweils neue Gesamtmaßnahmenlisten.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Sachverhalt

Bereits mit Vorlage 2017/206 zur Ratssitzung am 28.09.2017 wurden den Mitgliedern des Rates die Förderszenarien zu den Programmen „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2015 (KInvFöG I)“, „Gute Schule 2020“ und „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2017 (KInvFöG II)“ dargestellt und der seinerzeit aktuelle Planungsstand zur Inanspruchnahme der genannten Förderprogramme benannt.

Für die nachfolgend nochmals näher beschriebenen Förderprogramme wurden Maßnahmenlisten erarbeitet, die als „Arbeitslisten“ geführt und fortgeschrieben werden (so wird z. B. auf die Fortschreibung der bereits im Jahr 2015 erstmals durch den Rat beschlossenen Liste zum KInvFöG I – Programm verwiesen).

Mit der aktuellen Vorlage beschließt der Rat über den aktuellen Stand der „Arbeitslisten“ zu den genannten Förderprogrammen. Soweit dies im Rahmen der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit erforderlich war und eine Finanzierung tatsächlich realisierbar erscheint, wurden die in den „Arbeitslisten“ berücksichtigten Maßnahmen auch im Haushalt 2018 veranschlagt.

Die Verwaltung weist aber nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Maßnahmenlisten im Rahmen der Umsetzung beschlossener Maßnahmen einem ständigen Monitoring unterliegen und für neue bzw. andere förderfähige Maßnahmen grundsätzlich offenstehen, sofern noch keine finanziellen Dispositionen getroffen wurden. Insoweit wird es dem Rat auch zukünftig möglich sein, notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen an den „Arbeitslisten“ vorzunehmen.

1. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2015 (KInvFöG I)

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 01.10.2015 das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG NRW) erlassen. Gemäß Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 08. Oktober 2015 wurden der Stadt Castrop-Rauxel Mittel in Höhe von 8.062.979,25 € zur Verfügung gestellt. Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet.

Die Stadt Castrop-Rauxel trägt grundsätzlich einen 10%igen Eigenanteil¹, so dass Gesamtmittel in Höhe von 8.958.865 € zur Verfügung stehen.

Der Bundestag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.11.2016 den Förderzeitraum bis zum 31.12.2020 verlängert. Bisher endete der Zeitraum am 31.12.2018. Die Umsetzung durch landesgesetzliche Regelung ist für Nordrhein-Westfalen noch nicht erfolgt, wird aber noch für das laufende Jahr erwartet.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 26. November 2015 (Drucksache 2015/299) erstmalig den von der Verwaltung aufgestellten Maßnahmenkatalog im Rahmen der Investitionsliste 2016 beschlossen. Die Liste der Maßnahmen wurde zwi-

¹ Nach den Fördervorgaben beträgt der kommunale Eigenanteil mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen. Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation der Stadt Castrop-Rauxel wurde bei den einzelnen Maßnahmen grundsätzlich auch nur der Mindesteigenanteil berücksichtigt.

schenzeitlich – aus verschiedenen Gründen – mehrfach angepasst. Zuletzt erfolgte eine solche Anpassung durch Ratsbeschluss vom 08.06.2017 (Drucksache 2017/133).

Die auf Grundlage der genannten gesetzlichen Vorschriften geförderten Maßnahmen werden nachfolgend als „KlnvFöG I – Maßnahmen“, die entsprechende Maßnahmenliste als „KlnvFöG I – Liste“ bezeichnet. Aktuell ist diese Liste „brutto“ mit rd. 1,66 Mio. € überzeichnet. Dies bedeutet letztlich, dass für den Fall, dass alle gelisteten Maßnahmen innerhalb der Programmlaufzeit umgesetzt werden sollen, zusätzliche Haushaltsmittel zur Finanzierung erforderlich sind, ein kommunaler Eigenanteil von lediglich 10 % mithin nicht "gehalten" werden kann. Aktuell sind höhere Eigenanteile lediglich bei zwei Maßnahmen vorgesehen, nämlich bei der Maßnahme Nr. 55.1 Neu (Grundstückserwerb Pallasstraße/Briloner Straße für Neubau Feuerwehrgerätehaus und Kindertageseinrichtung) und bei der Maßnahme Nr. 55.2 Neu (Neubau Feuerwehrgerätehaus Pallasstraße/Briloner Straße). Die Maßnahme Nr. 56 Neu (Familienzentrum Mikado Umsetzung neues Raumkonzept) hat im Haushaltsplan 2018 keine Berücksichtigung gefunden. Allerdings ist eine mögliche Realisierung ohnehin frühestens erst ab dem Jahr 2019 vorgesehen, so dass hier die weitere Abwicklung der übrigen KlnvFöG I - Maßnahmen abzuwarten ist. Gegebenenfalls kann eine Finanzierung aus eingesparten KlnvFöG I - Mitteln bei anderen Maßnahmen erfolgen.

2. Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2017 das Programm „Gute Schule 2020“ aufgelegt, um die Schulinfrastruktur in den Städten und Gemeinden zu stärken. Dabei stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Tilgungsleistungen für diese Kredite und – soweit sie notwendig werden sollten – auch die Zinsleistungen für sämtlich Kredite, die die Kommunen aufnehmen, werden vollumfänglich durch das Land übernommen. Dabei ist vorgesehen, dass die Tilgungs- und gegebenenfalls Zinsleistungen vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet werden. Die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen hat das Land noch im Jahr 2016 im Rahmen eines „Schuldendiensthilfegesetzes“ geschaffen.

Auf die Stadt Castrop-Rauxel entfallen in den Jahren 2017 bis 2020 Kreditkontingente in Höhe von 2.435.925 € p. a., mithin insgesamt rd. 9,74 Mio. €. Der Rat hat über den Einsatz der im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ zur Verfügung stehenden Mittel erstmals im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2017 entschieden. Auch für die Jahre 2018 - 2020 wurde eine entsprechende Maßnahmenliste erstellt (vgl. hierzu auch Liste 4 der Investitions-Dringlichkeitsliste 2018).

Ein Teil der Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ soll dabei zur Finanzierung des von der Stadt aufzubringenden 10 %-igen Eigenanteiles im Rahmen der Finanzierung der nachfolgend näher erläuterten KlnvFöG II - Maßnahmen herangezogen werden. Auf die Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise hat die Landesregierung ausdrücklich hingewiesen.

Die Arbeitsliste zum Programm „Gute Schule 2020“ weist aktuell noch „freie Mittel“ in Höhe von 1.168.792 € aus.

3. Zweites Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2017 (KInvFöG II)

Der Bund hat darüber hinaus inzwischen ein „*Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften*“ erlassen. Das Gesetz wurde am 17.08.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In Kapitel 7 umfasst die genannte gesetzliche Regelung auch eine Änderung bzw. Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes aus dem Jahr 2015. Durch den Bund werden zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nochmals erhebliche Fördermittel zur Verfügung gestellt. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen 1.120.602.000 €.

Dabei unterscheiden sich sowohl der Förderzweck als auch die Fördermodalitäten deutlich von denen des bereits „laufenden“ Förderprogramms. Insbesondere sind die Mittel, die aus dem neuen Förderprogramm zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich auf den Förderbereich „Schulinfrastruktur“ beschränkt.

Aus diesem Grund werden die Mittel aus dem ersten Förderprogramm des Jahres 2015 unter der Bezeichnung „KInvFöG I“ geführt, während die Maßnahmen, die für eine Förderung nach dem jetzt neu aufgelegten Förderprogramm in Betracht kommen, nachfolgend unter der Bezeichnung „KInvFöG II“ dargestellt werden.

Gemein ist den Maßnahmen aus beiden Förderprogrammen, dass die Stadt Castrop-Rauxel einen Eigenanteil in Höhe von 10 %² der förderfähigen Aufwendungen zu erbringen hat.

Wie bereits o. a. erhält die Stadt Castrop-Rauxel aus dem „KInvFöG I – Programm“ auf Grundlage einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung eine Förderung in Höhe von insgesamt 8.062.979,25 €.

Eine Umsetzung des „KInvFöG II – Programms“ in Landesrecht steht aktuell noch aus. Allerdings liegt mit Datum vom 29.08.2017 zwischenzeitlich ein Beschluss der Landesregierung zur beabsichtigten Umsetzung des „*Zweiten Kapitels Kommunalinvestitionsförderungsgesetz*“ in Nordrhein-Westfalen vor. Danach soll die Stadt aus dem genannten Programm eine weitere Förderung zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in Höhe von insgesamt 6.593.105 € erhalten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde inzwischen in den Landtag eingebracht. Die Landesregierung hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der von der Stadt zu erbringende 10 %ige Eigenanteil auch durch entsprechende Heranziehung von Mitteln aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ gedeckt bzw. dargestellt werden kann. Unter Einbeziehung des kommunalen Eigenanteiles stehen aus dem „KInvFöG II – Programm“ mithin 7.325.672 € zur Verfügung.

In dem dem Rat im September 2017 zugeleiteten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 waren Maßnahmen aus dem „KInvFöG I – Programm“ und aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ berücksichtigt. Keine Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2018 hatte hingegen das „KInvFöG II – Programm“ gefunden. Eine Berücksichtigung bzw. „Einarbeitung“ des in Rede stehenden Programms war zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsplan-Entwurfs aus Zeitgründen und unter Hinweis auf noch durchzuführende notwendige Abstimmungsprozesse nicht möglich. An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass der Beschluss der Landesregierung zur Umsetzung des Programms – wie oben dargestellt – erst vom 29.08.2017 datiert.

² Vgl. hierzu auch Darstellung in Fußnote 1.

Inzwischen sind die Planungen weiter fortgeschritten und die erforderlichen Abstimmungen erfolgt. Ein großer Teil der Investitionsbedarfe im Bereich „Schulinfrastruktur“ soll nunmehr aus dem KInvFöG II – Programm dargestellt werden. Die betroffenen Maßnahmen können der beigefügten „Arbeitsliste“ zum KInvFöG II entnommen werden.

Letztlich führt dies dazu, dass bei dem Programm „Gute Schule 2020“ nochmals erhebliche Mittel frei geworden sind, die wiederum für weitere notwendige Investitions- und/oder Sanierungsmaßnahmen (z. B. Sanierung von Schultoilettenanlagen) herangezogen werden können.

Anlagen:

- Anlage 1: Arbeitsliste „KInvFöG I – Programm“
- Anlage 2: Arbeitsliste Programm „Gute Schule 2020“
- Anlage 3: Arbeitsliste „KInvFöG II – Programm“